

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung FriedWald Fränkische Schweiz
in Ebermannstadt vom 25.03.2010

Die Stadt Ebermannstadt erlässt auf Grund der Art. 22 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt vom 25.03.2010

Art. 1

§ 3 (Bestattungsfläche) enthält folgende Fassung:

1. Im FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt erfolgt eine Beisetzung der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWald-Bäume registrierten Bäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWald-Bäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung im FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Ebermannstadt. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Stadt Ebermannstadt oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 6 (Bestattungsbäume) enthält folgende Fassung:

Es werden folgende Grabarten unterschieden:

- Der Baum im FriedWald
- Der Platz im FriedWald

§ 7 (FriedWald-Baum-Register) enthält folgende Fassung:

1. Im FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt erfolgt die Beisetzung einer Urne nur an einem FriedWald-Baum. Die FriedWald-Bäume erhalten zum Auffinden des FriedWald-Baums eine Registriernummer
2. Die Gemeinde führt ein Kataster, in dem die FriedWald-Bäume, die veräußerten FriedWald-Bäume und die beigesetzten Personen unter Angaben des Bestattungszeitpunktes, sowie die Registriernummer des jeweiligen FriedWald-Baums dokumentiert sind.

§ 8 (Nutzungsrecht) enthält folgende Fassung:

1. Das Nutzungsrecht wird dem Erwerber durch Aushändigung einer „Graburkunde“ der Stadt Ebermannstadt vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten Bestattungsbäumen wird mindestens 20 Jahre (Ende der Ruhezeit), max. bis zu 99 Jahre verliehen.
2. Im FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt kann neben den Bürgern der Stadt Ebermannstadt jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte im FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt erworben hat.
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ gilt ein Nutzungsrecht von maximal 99 Jahren.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ gilt ein Nutzungsrecht entsprechend der zum Zeitpunkt der Beisetzung gültigen Ruhezeit, derzeit sind das 20 Jahre ab dem Tag der Beisetzung (siehe §11).
6. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabart kann in besonderen Fällen von der Entrichtung einer Vorauszahlung auf die spätere Gebührenschuld auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abhängig gemacht werden.

§ 9 (Markierungen) enthält folgende Fassung:

1. FriedWald-Bäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sogenannte Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt, deren Anbringung ausschließlich der Stadt Ebermannstadt bzw. deren Dienstleister erlaubt ist.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Stadt Ebermannstadt selbst bestimmt werden außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier werden auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.
3. Bis zur Übertragung des Nutzungsrechtes an einem Bestattungsbaum ist eine farbliche Markierung der Bestattungsbäume entsprechend § 6 zur Unterscheidung bzw. Zuordnung zulässig.

§ 10 (Durchführung von Bestattungen) enthält folgende Fassung:

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Stadt Ebermannstadt unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Beisetzungstermin ist mit der Gemeinde bzw. deren Dienstleister abzustimmen. Die Beisetzungen finden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen an Sonn- und Feiertagen statt.
4. Die Urnenbeisetzung im FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde bzw. deren Dienstleister.
5. Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen bezüglich der Beisetzung mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl des FriedWald-Baums bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
7. Alle Handlungen im FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt, die mit ungewöhnlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.

§ 12 (Vorschriften zur Grabgestaltung) enthält folgende Fassung:

Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWald-Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gemäß § 9 zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des FriedWald-Baums sind jedoch erlaubt.

Im Wurzelbereich der FriedWald-Bäume oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen im Rahmen der Grabgestaltung vorzunehmen.

§ 13 (Pflege der Grabstätten) enthält folgende Fassung:

1. Der FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die

Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

2. Die Gemeinde kann Pflegeeingriffe an den FriedWald-Bäumen durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 14 (Haftung) enthält folgende Fassung:

1. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u.ä. oder an einzelnen FriedWald-Bäumen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die FriedWald-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
3. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 15 (Entgelt) enthält folgende Fassung:

Für die Nutzung der FriedWald-Bäume als Grabstätte erhebt die Gemeinde Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für den FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt.

§ 16 (Ordnungswidrigkeiten) enthält folgende Fassung:

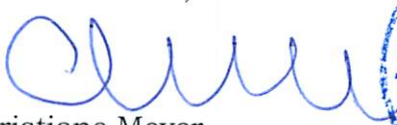
1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) sich im FriedWald Fränkische Schweiz in Ebermannstadt nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Stadt Ebermannstadt sowie von der FriedWald GmbH beauftragten aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i.S.d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,

- d) die FriedWald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
 - e) Pflegeeingriffe vornimmt (§ 13).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Ebermannstadt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ebermannstadt, den 19.03.2018


Christiane Meyer
Bürgermeisterin



Beschluss Stadtrat vom 16.10.2017